

Richtlinien zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

(derzeitige Fassung)

1. Grundsatz

Gruppenfahrten und ganztägige Freizeitmaßnahmen in und außerhalb von Bergisch Gladbach sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Freizeit zu verbringen und sich zu erholen. Es soll ihnen ermöglicht werden, an verschiedenen Freizeitaktivitäten teilzunehmen und durch neue Erlebnisse Erfahrungen zu sammeln.

Zugleich sollen die Kinder und Jugendlichen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden. Die Freizeitmaßnahmen sollen den jungen Menschen auch die Möglichkeit bieten, sich mit ihren Geschlechtsrollen kritisch auseinander zu setzen. Zudem sollen sie im Hinblick auf die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität Unterstützung erfahren. Daher wäre es wünschenswert, dass geschlechtsgemischte wie auch geschlechtshomogene Freizeitmaßnahmen angeboten werden. Ebenso sollen die Freizeitmaßnahmen unter den Aspekt der Partizipation geplant und durchgeführt werden.

Eine pädagogische Begleitung muss daher gewährleistet sein. Die Maßnahmen sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter ergänzen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sind die anerkannten

- örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und
- überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie speziell für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Maßnahme anbieten.

3. Antragsvoraussetzungen

- 3.1 Es werden Kinder und Jugendliche gefördert, die in der Stadt Bergisch Gladbach wohnen. Auswärtige Kinder und Jugendliche werden gefördert, wenn mit dem für sie zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung über die gegenseitige Förderung getroffen wurde.
- 3.2 Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 18 Jahren gewährt; auf Antrag werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von 21 Jahren bezuschusst, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos oder behindert sind.
- 3.3 An den Maßnahmen müssen mindestens 7 junge Menschen teilnehmen. Sie sollen in Gruppen zusammengefasst sein, in denen die alters- und entwicklungsbedingten Unterschiede beachtet werden können.
- 3.4 Pro angefangene 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss ein(e) entsprechend qualifizierte(r) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Bei Maßnahmen mit weiblichen und männlichen Teilnehmern müssen auch weibliche und männliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Diese werden entsprechend bezuschusst.
- 3.5 Ferienfreizeiten müssen mindestens sieben Tage dauern. Förderungsfähig sind höchstens 28 Tage. An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 Tag. Stadtranderholungen müssen mindestens fünf Tage dauern und müssen ganztags und unter Einbeziehung eines Mittagssessens angeboten werden. Eine Ausnahme bilden die Osterferien. In dieser

Zeit angebotene Stadtranderholungen und Ferienfahrten müssen mindesten vier Tage dauern. Auch hier gelten An- und Abreisetag als jeweils ein Tag.

Wochenendfahrten werden gefördert, wenn sie freitags vor 18.00 Uhr beginnen und sonntags nach 14.00 Uhr enden.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Das Jugendamt, Abteilung Jugendförderung, bietet den Veranstaltern beratende Hilfe bei der Planung und Organisation von Ferienmaßnahmen sowie Mitwirkung bei der Durchführung von Freizeitleiter/innenkursen an.
- 4.2 Die finanzielle Förderung für **Ferienfreizeiten** beträgt bis zu 6 € pro Tag pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.
- 4.3 Die finanzielle Förderung für **Stadtranderholungen** beträgt 3 € pro Tag und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in.
- 4.4 Bei Maßnahmen nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 wird für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Ausnahmefällen (z.B. in sozialen oder finanziellen Notlagen) eine zusätzliche Förderung von 3 € pro Tag gewährt. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin muss diese zusätzliche Förderung vor Antritt der Fahrt beantragen.
- 4.5 Die finanzielle Förderung für **Wochenendfahrten** beträgt 7,50 € pro Wochenende und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in. Wochenendveranstaltungen von Fachverbänden (z.B. Sportvereine, Gewerkschaften, Rettungsdienste, Chöre und Kulturvereine) werden grundsätzlich **nicht** bezuschusst.
- 4.6 Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind grundsätzlich nur solche Mitarbeiter/innen, die einen Gruppenleitungsgrundkurs und einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen können oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen und die ehrenamtlich an der Maßnahme teilnehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten darüber hinaus 18 Jahre, mindestens aber 16 Jahre alt und entsprechend geschult sein. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet sind. Sofern die Förderhöhe von der Anzahl dieser Kräfte abhängt, gilt Ziffer 3.4 als Höchstgrenze.
- 4.7 Die Förderung wird in der Erwartung gewährt, dass die Zuschüsse vor allem den ehrenamtlich Tätigen zugute kommen sowie jungen Menschen, die in einer sozialen und finanziellen Notlage sind. Letztere sollen bei den Maßnahmen in besonderer Weise berücksichtigt werden.
- 4.8 Unabhängig von diesen Richtlinien kann es im Einzelfall auf besonderen Antrag eine Sonderförderung für Begegnungen mit Partnerstädten geben. Dies steht vor allem unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsmittel.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Spätestens bis zum 31.01. des Jahres (Ausschlussfrist) ist ein vollständiger formularmäßiger Sammelantrag für alle Maßnahmen im laufenden Jahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.

- 5.2 Wird der Antrag anerkannt, erhält der/die Veranstalter/in bis zum 31.03. des Jahres einen Bewilligungsbescheid.
- 5.3 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.4 Die Anbieter von Freizeitmaßnahmen sind angehalten, nur solche Maßnahmen zu beantragen, die auch tatsächlich geplant sind.

6. Abrechnung, Bewilligung und Auszahlung

- 6.1 Gemeinsam mit dem Sammelantrag für die neuen Maßnahmen sind die Verwendungsnachweise für die Maßnahmen eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres zu erbringen. Die Verwendungsnachweise enthalten u.a.:
 - eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße,
 - einen kurzen ausgefüllten Fragebogen der Stadt, der Aufschluss über das Programm und die Konzeption und die Ziele der Veranstaltung gibt sowie besonders positive oder negative Erfahrungen vermerkt,
 - eine Mitteilung über die jeweiligen Personen und Gründe, für die ein erhöhter Zuschuss beantragt wurde (Ziff. 4.4).
- 6.2 Bei Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt eine Abrechnung. Diese wird mit der Auszahlung des Zuschusses für die geplanten neuen Maßnahmen verrechnet, soweit weitere Maßnahmen beantragt wurden.
- 6.3 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen bzw. ein bereits ausgezahlter Zuschuss zurückgefordert werden.

In Kraft getreten zum 01.01.2005 (Ratsbeschluss vom 17.03.2005)